

Satzung des cyber4EDU e.V.

(Stand: 29.05.2024)

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen cyber4edu.

(2) ¹Er wird in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

²Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, der Jugendhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. ³Der Verein fördert den freien und ungehinderten Zugang der Bürger*innen zu Bildung und Wissen mit dem Ziel der Stärkung der Volksbildung und der Förderung der Wissensgesellschaft und einer aktiven Bürgergesellschaft.

(2) ¹Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Digitalisierung von Schulen und anderen vergleichbaren Bildungsträgern einschließlich der damit zusammenhängenden Beratungen und Schulungen von Kindern, Jugendlichen, Erziehungsbeauftragten und in Bildungseinrichtungen tätigen Personen (Workshops, Seminare, Arbeitsgruppen, Informationsveranstaltungen und Vorträge). ²Partizipative Elemente und das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen sollen hierbei besondere Berücksichtigung finden. ³Der Satzungszweck wird ebenso durch die Gestellung der dafür notwendigen Technik verwirklicht. ⁴Dies umfasst die dafür notwendige Konzeption, Planung und Installation von Netzwerk, Hardware- und Software. ⁵Der Verein fühlt sich den Konzepten von Open Source Software und sofern möglich Hardware (freiheitsgewährender Soft- und Hardware) ebenso verpflichtet wie dem Konzept von Open Educational Resources (OER – freie Lehr- und Lernmaterialien mit einer offenen Lizenz) unter besonderer Berücksichtigung des Datenschutzes. ⁶Der Verein fördert Open Source und OER durch eine bevorzugte Verwendung und verpflichtet sich eigene Entwicklungen unter entsprechende Lizenzen zu stellen. ⁷Die Idee von OER wird durch die Entwicklung digitaler Lernmittel vorangetrieben. ⁸Der Einsatz von Mitteln ist auf Nachhaltigkeit im Sinne eines ökologischen Gedankens zu prüfen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

a) ¹Ordentliche Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden, die bereit sind, die satzungsmäßigen Zwecke und Ziele ideell und / oder materiell zu unterstützen und umzusetzen. ²Um die Qualität und die Verlässlichkeit der Vereinsarbeit zu sichern, benötigt der/die Antragsteller*in mindestens drei Mitglieder des Vereins als Fürsprecher*innen. ³Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. ⁴Der Vorstand ist verpflichtet, jedes Aufnahmegesuchen unter Nennung des Namens des*der Antragsteller*in und den genannten Fürsprecher*innen unverzüglich den Mitgliedern in Textform zugänglich zu machen. ⁵Die Mitglieder haben hiernach innerhalb von drei Wochen die Möglichkeit, ein für den Vorstand bindendes Veto gegen einen Mitgliedsantrag gegenüber dem Vorstand einzulegen.

b) ¹Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die über die Anerkennung und Förderung der satzungsmäßigen Zwecke und Ziele den Verein ideell und / oder materiell oder anderweitig fördern möchten. ²Ein Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen. ³Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. ⁴Die Fördermitglieder haben das Recht, über die Tätigkeiten des Vereins informiert zu werden. ⁵Die Fördermitgliedschaft schließt eine Mitgliedschaft im Beirat nicht aus.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) ¹Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten

Vorstandsmitglied. ²Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines jeden Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) ¹Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. ²Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mehr als drei Monaten. ³Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. ⁴Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. ⁵Die Berufung ist schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten. ⁶Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. ⁷Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. ⁸Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung. ⁹Wird mehr als ein Kalenderjahr keinen Beitrag gezahlt oder liegen Beitragsrückstände von mehr als einem Jahresbeitrag vor, endet die Mitgliedschaft automatisch. ¹⁰Ein Wiedereintritt ist möglich, wenn Beitragsrückstände einschließlich möglicherweise verjährter Rückstände vollständig zuvor ausgeglichen wurden.

§ 9 Beiträge

¹Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. ²Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und ein fakultativer Beirat..

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. ²Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Bestätigung des Beirats, Wahl der Kassenprüfer*innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Spätestens im zweiten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) ¹Der Vorstand lädt, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von vier Wochen zu Mitgliederversammlung per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse beziehungsweise auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachem Brief postalisch. ²Für die ordnungsgemäße Einladung genügt

jeweils die Absendung der E-Mail beziehungsweise des Briefes. ³Die Mitglieder können binnen zwei Wochen die Aufnahme weiterer Punkte beantragen; in eiligen Fällen kann der Vorstand eine Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Punkte zu geben. ⁴Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. ⁵Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie die Aufnahme des Punkts rechtfertigen. ⁶Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen. ⁷Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(5) ¹Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Videokonferenz-Raum. ²In welchem Verfahren die Mitgliederversammlung stattfindet, wird bereits mit der Ladung mitgeteilt.

(6) ¹Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal drei Stunden davor, bekannt gegeben. ²Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. ³Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. ⁴Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. ⁵Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) ¹Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist aus der Mitte dieser ein*e Schriftführer*in und eine Person als Versammlungsleitung zu wählen. ²Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. ³Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. ⁴Im Falle einer Online-Mitgliederversammlung ist diese rechtzeitig dem Vorstand in Textform zu übersenden. ⁵Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁶Bei Stimmgleichheit gilt der jeweilige Antrag als abgelehnt. ⁷Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. ⁸Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. ⁹Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und dem*der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist. ¹⁰Die Protokolle stehen allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. ¹¹Bei der Wahl von Ämtern, bei denen mehr als zwei Bewerbende sich aufstellen lassen, finden zwei Wahlgänge statt. ¹²Im ersten Wahlgang kann jedes Mitglied für die zur Wahl stehenden Kandidat*innen jeweils eine Stimme abgeben. ¹³Für die beiden Kandidat*innen mit den meisten Stimmen, findet eine Stichwahl statt. ¹⁴Stehen nur zwei Mitglieder zur Wahl zur Verfügung, erfolgt direkt eine Stichwahl. ¹⁵Im Falle einer Stimmgleichheit findet eine Wiederholungswahl statt. ¹⁶Ergibt diese erneut eine Stimmgleichheit, entscheidet die Versammlungsleitung per Los, welche*r Bewerbende das Amt erhält.

§ 12 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus der*dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Finanzvorstand. ²Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. ³Zwei Vorstandsmitglieder

vertreten gemeinsam.

(2) ¹Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. ²Die Wiederwahl ist zulässig. ³Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger*innen gewählt sind. ⁴Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(3) Der Vorstand kann auch online tagen und Beschlüsse fassen.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(5) ¹Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. ²Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

(6) ¹Scheidet ein Vorstandsmitglied dauerhaft während eines laufenden Geschäftsjahres aus oder ist im laufenden Geschäftsjahr dauerhaft verhindert, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Wahl ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Vereinsmitglieder im billigen Ermessen bestimmen, welches diesem zustimmen muss. ²Eine dauerhafte Verhinderung liegt vor im Todesfall oder wenn ein Vorstandsmitglied von den übrigen Vorstandsmitgliedern trotz Aufforderung auf drei E-Mails oder Briefen im Abstand von jeweils mindestens zwei Wochen nicht reagiert hat. ³Die übrigen Vorstandsmitglieder haben eine dauerhafte Verhinderung hiernach festzustellen und die Mitglieder unverzüglich in Textform zu informieren. ⁴Falls ein Ersatzmitglied bestellt wird, sind die Mitglieder ebenfalls darüber unverzüglich zu informieren.

§ 13 Beirat

(1) ¹Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung einen Beirat vorschlagen, welcher den Vorstand in pädagogischen, rechtlichen und technischen Fragen berät. ²In diesem Fall bestätigt die Mitgliederversammlung den Beirat. ³Der Beirat berichtet jährlich der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. ⁴Der Beirat ist ehrenamtlich tätig. ⁵Die Beiratsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung in der vom Vorstand jeweils vorgeschlagenen Form jährlich zu bestätigen. ⁶Beiratsmitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein eigenes Rederecht. ⁷Sofern sie nicht zugleich ordentliche Mitglieder sind, sind sie jedoch nicht stimmberechtigt.

(2) Der Beirat kann auch online tagen.

§ 14 Kassenprüfung

¹Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer*innen. ²Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein und über die Mitgliedschaft hinaus in keinen Vertragsbeziehungen oder Anstellungsverhältnis zum Verein stehen. ³Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins

¹Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das

Vermögen des Vereins an die Wikimedia Deutschland – Gesellschaft zur Förderung Freien Wissens e. V. die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. ²Falls dieser Verein im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr besteht oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt ist, bestimmt der Vorstand eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen gemeinnützigen Zwecks wie beispielsweise die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Beitragsordnung

1. Ordentliche Mitglieder zahlen bei Eintritt des Vereins eine einmalige Mindestaufnahmegebühr in Höhe von EUR 10,00. Der empfohlene Beitrag beträgt EUR 25,00.
2. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sind zu einem jährlichen Mindestmitgliedsbeitrag in Höhe von EUR 12,00 verpflichtet. Der Beitrag wird zum Anfang eines jeden Jahres fällig. Der Beitrag wird mit der Beitragserklärung vom Mitglied erklärt und kann jederzeit für die Zukunft bis zum Mindestbeitrag herabgesetzt werden. Bei einem Eintritt während des Jahres bestimmt sich der Mindestbeitrag auf die jeweiligen Restmonate des jeweiligen Jahres.

From:

<https://cyber4edu.org/c4e/wiki/> - **cyber4EDU**

Permanent link:

<https://cyber4edu.org/c4e/wiki/satzung>

Last update: **2024/06/11 20:56**

